

# VERORDNUNG

## über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit

### (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

vom 28.10.2025

-AUSZUG-

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt der Markt Dietenhofen folgende Verordnung:

### § 2

#### Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

1. Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen nach Maßgabe der **Anlage 3** anbringen.
2. Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen jedoch nicht im Zeitraum nach Abs. 1 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
3. Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Stellplätze dürfen nicht durch Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen im Anschluss stattfindender Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden reserviert werden.
4. Plakate müssen innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden. Wird zur Feststellung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses die Durchführung einer Stichwahl erforderlich, verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist für die an der Stichwahl beteiligten Parteien oder Wählergruppen um 7 Tage nach dem Stichwahltermin.
5. Soweit das Anbringen von Plakaten unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist die Sondernutzungssatzung des Marktes Dietenhofen maßgebend. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4.

## **Anlage 3**

### **zu § 2 der Plakatierungsverordnung**

#### **Ausführungsbestimmungen bei Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden**

Der Markt Dietenhofen gestattet bei Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden sämtlichen hierfür kandierenden Parteien und Gruppierungen sowie Direktkandidaten des Wahlkreises Plakatierungen vornehmen zu können, die keiner vorheriger Erlaubnis bedürfen und kostenlos sind. Die jeweiligen Verantwortlichen haben jedoch die folgenden Auflagen und Vorgaben zu beachten und einzuhalten:

1. Pro Lichtmast darf nur ein Doppelplakat pro Partei/Wählervereinigung angebracht werden. Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Das Grundstück ist nach Auf- oder Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
5. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Sie müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion der statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Die Werbeträger dürfen nur mit Hilfe von Kabelbindern befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Eine anderweitige Befestigung ist nicht zugelassen.
7. Alle Wahlkampfplakate müssen die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts erkennen lassen (Art. 7 Abs. 1 BayPrG).
8. Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Staats-, Kreis- und Ortsverbindungsstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).
9. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
10. Sämtliche angebrachten Plakate und Banner sind spätestens eine Woche nach Beendigung der jeweiligen Wahl zu entfernen.
11. Sollten die aufgestellten Werbeträger zum Ablauf der genehmigten Sondernutzung nicht entfernt werden, so behält sich der Markt Dietenhofen vor, dies kostenpflichtig durchzuführen. Die Werbeträger gehen hierdurch automatisch in das Eigentum des Marktes Dietenhofen über, soweit dieser Eigentumsübergang nicht durch den Markt Dietenhofen abgelehnt wird.

12. Die Verantwortlichen haben die Straßengrundbenutzung so auszuüben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
13. Der Markt Dietenhofen ist von allen Verpflichtungen freizustellen, die sich hinsichtlich Plakatierung ergeben könnten.